

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ines Schmidt und Philipp Bertram (LINKE)**

vom 04. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:

**Situation von Sexarbeiter\_innen im aktuellen Berufsausübungsverbot**

und **Antwort** vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (Linke) und

Herrn Abgeordneten Philipp Bertram (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23657**

**vom 04. Juni 2020**

**über Situation von Sexarbeiter\_innen im aktuellen Berufsausübungsverbot**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden von Bordellen und Sexstudios Soforthilfen und Förderprogramme beantragt? Wenn ja, welche? Dürfen die Soforthilfen nur für die Deckung der Betriebskosten genutzt werden?

Zu 1.:

Anträge von Sexarbeitenden sowie von Bordellen und Sexstudios auf Soforthilfen und Förderprogramme im Rahmen des aktuellen Berufsausübungsverbots sind nicht darstellbar, da Unterbranchen statistisch nicht erfasst werden.

2. Gibt es eine Einschätzung, wie viele Bordelle und Sexstudios wegen des aktuellen Berufsausübungsverbots bereits dauerhaft geschlossen werden mussten?

Zu 2.:

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Es ist nicht abschätzbar, inwieweit coronabedingte Schließungen zu dauerhaften Betriebseinstellungen führen werden.

3. Gegen wie viele Sexarbeiter\_innen wurde wegen Verstoßes gegen das aktuelle Berufsausübungsverbot ein Bußgeld erhoben? Auf welche Höhe belaufen sich die Bußgelder insgesamt und im Einzelfall? Um welche Art der Verstöße handelt es sich dabei?

Zu 3.:

<b>Bezirk</b>	Anzahl der Verstöße gegen die Erbringung sexuellen Dienstleistungen mit Körperkontakt gemäß der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) - § 5 (10) vom 28. Mai 2020	Höhe des Bußgeldes	Art des Verstoßes
Charlottenburg-Wilmersdorf	1 (Weitere Verstöße liegen vor, diese sind laut des Bezirksamtes zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfasst und ausgewertet)	Keine Angabe, da das Ordnungswidrigkeitsverfahren noch nicht abgeschlossen ist	Erbringung sexueller Dienstleistungen
Friedrichshain-Kreuzberg	0	entfällt	entfällt
Lichtenberg	0	entfällt	entfällt
Marzahn-Hellersdorf	0	entfällt	entfällt
Mitte	0	entfällt	entfällt
Neukölln	0	Entfällt	entfällt
Pankow	0	entfällt	entfällt
Reinickendorf	0	entfällt	entfällt
Spandau	0	Entfällt	entfällt
Steglitz-Zehlendorf	0	entfällt	entfällt
Tempelhof-Schöneberg	1	noch nicht bekannt, die Anhörung ist in Bearbeitung	Erbringung sexueller Dienstleistungen
Treptow-Köpenick	0	entfällt	entfällt

4. Wie begründet der Senat das Berufsausübungsverbot gegenüber Sexarbeiter\_innen? Welche Exitstrategien sieht der Senat bei einem noch länger anhaltenden Berufsausübungsverbot vor? Welche Finanzhilfen sind in diesem Fall von Seiten des Senats geplant?

Zu 4.:

Mit Inkrafttreten der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) sind Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes geschlossen. Das Verbot umfasst ebenfalls die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen mit Körperkontakt.

Alle getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, darunter auch das Tätigkeitsverbot für sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt, sind im Sinne des Infektionsschutzgesetzes getroffen worden.

Mögliche Lockerungsmaßnahmen in der Erotikbranche werden derzeit unter epidemiologischen Aspekten geprüft. Darauf aufbauend soll eine gemeinsame Strategie der beiden zuständigen Senatsverwaltungen - Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe – entwickelt werden, damit der Infektionsschutz auch im Rahmen einer stufenweisen Öffnung des Gewerbes, ähnlich wie bei anderen Dienstleistungen mit Körperkontakt, bestmöglich berücksichtigt wird.

Dem Senat ist bekannt, dass auf Grund des Tätigkeitsverbotes für sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt die Situation für Sexarbeitende prekär ist. Aus diesem Grund hat der Senat für die vorübergehende Finanzierung der Obdachlosenunterkunft „Pumpe“ Mittel i.H.v. 77.000 Euro zur Verfügung gestellt, um Schlafplätze für wohnungslose Sexarbeitende sicherzustellen.

Im Rahmen der regulären Sozialleistungen sowie der zusätzlichen Corona-Hilfspakete für Solo-Selbstständige gibt es bereits staatlich geförderte ökonomische Hilfen für Sexarbeitende: Sexarbeitende können Sozialhilfe (SGB XII) oder Hartz IV (SGB II) in den Sozial- bzw. Job-Centern beantragen. Die Bundesagentur hat während der Pandemie eine Weisung an die Job-Center erlassen, wonach die Neuantragstellung und Weiterbewilligung von Grundsicherung deutlich vereinfacht werden. Auch die Wirtschaftshilfen der IBB für Solo-Selbstständige i.H.v. 5.000 Euro konnten von Sexarbeitenden beantragt werden.

Der Zugang zu den staatlichen Hilfen ist jedoch für die diverse Zielgruppe der Sexarbeitenden in Berlin nicht immer ohne Hürden möglich. Am stärksten von der aktuellen Krise betroffen sind in der Zielgruppe der Sexarbeitenden beispielsweise diejenigen, die keinen Zugang zur Krankenversicherung oder keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Aktuell wird eine Verstärkung des Notfallfonds bei Hydra e.V. seitens der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für diejenigen Sexarbeitenden, die keinen Zugang zu Sozialleistungen haben, geprüft.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass im Prostitutionsgewerbe mit der Einschränkung der Angebots von Küssen die gleichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden können, wie in anderen Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege (körpernahe Dienstleistungen) wie Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe? Wenn nein, warum nicht? In Sachsen-Anhalt sind körpernahe Dienstleistungen, auch Sexwork, wieder erlaubt. Aufgrund welcher Kriterien kommt der Senat zu einer anderen Einschätzung?

Zu 5.:

Es gibt in einigen Bereichen körpernaher Dienstleistungen (Friseure, Tattoo-Studios, Massagesalon etc.) bereits erste Lockerungen unter Berücksichtigung strenger Hygienevorschriften. Die Erotikbranche ist bei den bisherigen Lockerungsmaßnahmen bislang in keinem Bundesland aus epidemiologischen Gründen berücksichtigt worden. Der Senat prüft aktuell mögliche Hygienekonzepte im Sinne des Infektionsschutzes zur Vermeidung von Covid-19 Erkrankungen.

Die Grundlage dafür ist die Entwicklung eines praxisorientierten Maßnahmenplans für sexuelle Dienstleistungen, der auch die Aufhebung der Schließungen von Prostitutionsgewerben mit umfassen könnte. Eine stufenweise Aufhebung des aktuellen Tätigkeitsverbotes ist im Sinne des Infektionsschutzes denkbar. So könnten in einem ersten Schritt zum Beispiel ausschließlich (erotische) Massagen angeboten werden.

6. Sind dem Senat Klagen gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern oder das Berufsausübungsverbot bekannt? Wenn ja, um welchen Klagegegenstand handelt es sich?

Zu 6.:

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind aktuell zwei Eilverfahren von Betreiberinnen von Prostitutionsstätten anhängig, die sich gegen das Betriebsverbot nach § 5 Abs. 10 SARS-Cov-2-EindmaßnV wenden. Weitere gerichtliche Verfahren oder Klagen von Sexarbeitenden gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern bzw. Bußgeldern oder das Berufsausübungsverbot sind nicht bekannt.

7. Ist dem Senat bekannt, dass sich Polizist\_innen gezielt im Netz als potentielle Freier ausgeben und schauen, ob die Sexarbeiter\_innen noch unerlaubterweise ihrer Arbeit nachgehen?

Zu 7.:

Werden bei der Polizei Berlin Hinweise bekannt, die den Verdacht des Verstoßes gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung durch das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes begründen, wird diesen nachgegangen. Im Einzelfall werden dabei nach Ausschöpfung anderer Ermittlungsmöglichkeiten auch Scheinanfragen durchgeführt. Die Ermittlungen richten sich dabei gegen die Person, die ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betreibt und nicht gegen Sexarbeitende.

8. Wie viele Wohnungsbordelle wurden zum jetzigen Stand genehmigt (bitte nach Bezirken auflisten)? Hat die Einschränkung der Verwaltung aufgrund der Corona Situation einen Einfluss auf die Dauer der Genehmigungsverfahren?

Zu 8.:

In Genehmigungsverfahren für Prostitutionsstätten werden Genehmigungen für sog. "Wohnungsbordelle" nicht gesondert erfasst. Hinsichtlich der Dauer der Genehmigungsverfahren in den Ordnungsämtern kann keine pauschale Beantwortung vorgenommen werden, da Abweichungen vom Regelbetrieb in den jeweiligen Bezirken unterschiedlich ausgefallen sind. Zudem ist die Bearbeitungszeit stets abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls.

9. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um die Situation der Sexarbeiter\_innen in der aktuellen Situation zu unterstützen?

Zu 9.:

Zur Beantwortung der Frage siehe auch die Antwort zu Frage 4. Aktuell wird seitens der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung geprüft, wie diejenigen Sexarbeitenden, die keinen Zugang zu Sozialleistungen haben, unterstützt werden können.

Berlin, den 19. Juni 2020

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung